



Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV)

Änderung vom ...

[Entwurf vom 06.12.2019]

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 25. November 2015¹ über die elektromagnetische Verträglichkeit wird wie folgt geändert:

Art. 7 Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz

Konformitätsbewertungsstellen

¹ Die Konformitätsbewertungsstellen, die Berichte ausarbeiten oder Erklärungen ausstellen, müssen:

Art. 10 Abs. 3

³ Die technischen Unterlagen müssen eine geeignete Risikoanalyse und -bewertung enthalten.

Art. 15 Abs. 3 Einleitungssatz

³ Die einem Gerät nach Absatz 2 beigefügten Unterlagen müssen neben den Angaben nach Artikel 13 Absätze 3–5 folgende weitere Angaben enthalten:

Art. 26 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Das BAKOM lässt ein Betriebsmittel von einer Stelle prüfen, die eine der Voraussetzungen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a–c erfüllt, wenn:

¹ SR 734.5

Art. 27 Abs. 5

⁵ Es kann sich an internationalen Datenbanken für den Informationsaustausch zwischen Marktaufsichtsbehörden beteiligen und dort die in Absatz 4 genannten Informationen erfassen.

II

Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 1
(Art. 13 Abs. 1)

Konformitätskennzeichen

Ziff. 1.1, 2. Satz

- 1.1 ... Die Buchstaben müssen in einer Ellipse angebracht werden; die Hauptachse der Ellipse ist horizontal. ...